

heisst: 'interpellet creditor regem aut iudicem, qui transmittat sagionem cum ipso'. Wird hier, wie es scheint, einerseits ein sagio, den der König schickt, vorausgesetzt, so giebt es neben diesem doch schon einen andern sagio, den der Richter schickt. Der sagio des Richters kann also kaum aus dem des Königs entstanden sein. Ausserdem waren ja die späteren westgothischen Provinzialsaiones unzweifelhaft identisch mit den früheren executores der Antiqua und der Lex des Theudis. Königliche saiones müssten ganz an die Stelle früher vorhandener Provinzial-Executoren getreten sein, diese ganz verdrängt haben. Das ist unwahrscheinlich. Das Wahrscheinliche ist vielmehr, dass einfach die Bezeichnung des durch Theoderich zum Frohnboten gewordenen saio des Königs auf den Frohnboten des westgothischen Richters, den alten executor übertragen ist; eine Annahme, die noch besonders dadurch unterstützt wird, dass es eine auf ehemals ostgothischem Gebiet entstandene westgothische Quelle ist, welche zuerst den Frohnboten des Richters und zwar ebenso wie den des Königs als sagio bezeichnet.

Dagegen ist die früher auch von mir getheilte Annahme zu verwerfen, dass der Frohnbote des westgothischen Richters deshalb später saio genannt sei, weil er regelmässig dessen Gefolgsmann gewesen sei. Der saio-executor der Lex Visigothorum ist nicht ein Beamter des Richters, geschweige denn sein Gefolgsmann. Er ist ihm unterstellt, hat seine Aufträge auszuführen, ist aber nicht von ihm abhängig, sondern führt sein Amt offenbar im selbstständigen Auftrage des Königs. Dafür spricht, dass er ein besonderes eigenes Amtssiegel, nicht etwa das des Richters in dessen Auftrage, führt, X, 2, 5; dafür spricht auch die Art, wie er vom Richter a. a. O. einen schriftlichen Auftrag erhält; dafür spricht aber noch mehr, dass er II, 1, 16 verpflichtet wird, die Legitimation des Richters, der ihn mit einer Execution beauftragt, zu prüfen. Er wird mit Strafe bedroht, wenn er einen richterlichen Auftrag von Jemand annimmt und ausführt, dem nicht der König die richterliche Gewalt in jenem Bezirke verliehen hat.

Der im Conc. Emerit. c. 8 erwähnte saio eines Bischofs ist wohl ein saio in patrocinio constitutus und gehört nicht der öffentlichen Verfassung an.

---